



Verein Greuterhof

Statuten

1. Name und Sitz

Der Verein Greuterhof ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Islikon (politische Gemeinde Gachnang).

2. Zweck

Der Verein unterstützt die Stiftung Greuterhof bei der Erfüllung des Stiftungszweckes und führt selber auch Veranstaltungen im Sinne des Stiftungszweckes durch.

Der Verein hat gemeinnützigen Charakter, verfolgt somit keinerlei Erwerbszwecke.

3. Mitgliedschaft

Jede natürliche und/oder juristische Person kann dem Verein als Mitglied beitreten. Ferner kann sie zusätzlich im Freundeskreis als Gönner/in mitwirken.

3.1 Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Vereinsmitglieder können mittels einfacher Erklärung jederzeit zusätzlich dem Freundeskreis beitreten.

3.2 Austritt

Ein Vereinsaustritt ist schriftlich jederzeit möglich und gilt stets sowohl für den Verein wie den Freundeskreis. Vereinsmitglieder können mittels einfacher Erklärung aus dem Freundeskreis wieder austreten.

3.3 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlöscht durch Tod, Auflösung einer juristischen Person, Austritt, Streichung und Ausschluss.

Bezahlt ein Mitglied seinen Beitrag nach Mahnung nicht innert angesetzter Frist, erfolgt dessen Streichung aus dem Register.

Der Vorstand kann ein Mitglied jederzeit aus dem Verein ausschliessen. Gegen diesen Entscheid kann Einsprache an die Vereinsversammlung erhoben werden.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

An der Vereinsversammlung hat jedes Mitglied mit einer Stimme das Wahl- und Stimmrecht, wie auch das Antragsrecht. Stellvertretung ist nicht zulässig.

Vereinsmitglieder verpflichten sich, den Statuten nachzuleben und den Interessen des Vereins nicht zuwider zu handeln. Mit dem Beitritt verpflichten sich die Mitglieder des Vereins wie auch die Angehörigen des Freundeskreises, die festgelegten Beiträge fristgerecht zu entrichten.

Freundeskreis

Für die Angehörigen des Freundeskreises regelt ein besonderes Reglement deren spezielle Pflichten und Rechte. Es wird vom Freundeskreis erarbeitet und ist vom Verein zu genehmigen (vgl. Anhang I der Statuten).

5. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Freundeskreis der Gönnerinnen und Gönner
- der Vereinsvorstand
- die Rechnungsrevisoren

5.1 Vereinsversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Eine solche findet ordentlicherweise jährlich innerhalb von 6 Monaten, gerechnet ab Jahresabschluss, statt. Sie wird vom Präsidenten/der Präsidentin geleitet.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen können jederzeit durch den Vorstand oder mittels Antrag von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder einberufen werden.

Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen im voraus unter Beilage der Traktandenliste eingeladen.

Die ordentliche Vereinsversammlung

- genehmigt das Protokoll der letzten Sitzung,
- nimmt Kenntnis vom Jahresbericht,
- nimmt den Revisorenbericht zur Kenntnis und genehmigt die Jahresrechnung,
- genehmigt das Jahresbudget und setzt den Mitgliederbeitrag fest,
- genehmigt die Vereinbarung über regelmässige Beiträge an die Stiftung (Anhang II)
- wählt den Präsidenten, die übrigen Mitglieder des Vorstandes und die beiden Rechnungsrevisoren,
- entscheidet über Einsprachen gegen den Ausschluss von Mitgliedern,
- behandelt Anträge von Mitgliedern, die schriftlich mindestens einen Monat vor der Vereinsversammlung beim Vorstand eingereicht worden sind.

5.2 Versammlung Freundeskreis

Eine Versammlung der Angehörigen des Freundeskreises findet bei Bedarf statt.

Diese regelt:

- die besonderen Anlässe und Veranstaltungen des Kreises
- die speziellen Beiträge und Pflichten ihrer Angehörigen
- Vergünstigungen zugunsten der Angehörigen des Kreises.

Sie entscheidet über die Verwendung ihrer eignen Mittel.

5.3 Vereins-Vorstand

Er besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin sowie mindestens vier weiteren Mitgliedern, die von der Vereinsversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Mindestens ein Mitglied des Vorstandes vertritt den Verein im Stiftungsrat Greuterhof.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er ist für alle Belange des Vereins zuständig, soweit solche nicht durch Statuten oder Beschluss der Vereinsversammlung anderen Organen zugewiesen sind.

5.4 Rechnungsrevisoren

Die Vereinsversammlung wählt jeweils auf zwei Jahre zwei Rechnungsrevisoren. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisoren prüfen jährlich Buchhaltung und Jahresrechnung. Hierüber erstatten sie der Vereinsversammlung Bericht mit Antrag.



Anhang I zu den Statuten vom 7. Juni 2016

1. Ausgangslage

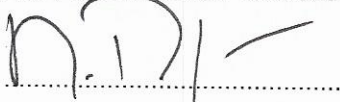
Mit Datum vom 22. November 2007 wird der Verein Greuterhof gegründet. Der Verein unterstützt die Stiftung Greuterhof bei der Erfüllung des Stiftungszweckes und führt selber auch Veranstaltungen im Sinne des Stiftungszweckes durch.

Für die Angehörigen des Vereins Greuterhof bzw. des Freundeskreises regelt der vorliegende Anhang deren spezielle Pflichten und Rechte. Diese Bestimmungen werden vom Freundeskreis erarbeitet und sind von der Vereinsversammlung zu genehmigen.

2. Rechte und Pflichten

Mitgliederkategorie	Pflichten (Jahresbeitrag)	Rechte (Leistungen)
Ordentliches Mitglied	– Fr. 50.- Einzelperson	– Teilnahme an Anlässen von Verein und Stiftung – Sonderleistungen/Rabatte Gastronomie
Mitglied Freundeskreis	– Fr. 200.- Einzelperson – Fr. 300.- Ehepaar – Fr. 500.- Firma – Fr. 1'000.- Jahressponsor	<u>Einzelpersonen/Ehepaare/Firmen:</u> – Teilnahme an Anlässen von Verein und Stiftung – Sonderleistungen/Rabatte Gastronomie – Teilnahme an Anlässen des Freundeskreises gratis oder zu Spezialpreisen – Festkarten zu Spezialpreisen Jahressponsoren – Teilnahme an Anlässen des Freundeskreises gratis oder zu Spezialpreisen – Logo in Briefvorlage von Verein aufgeführt – Festkarten für 2 Personen pro Anlass gratis

Der Präsident/Die Präsidentin:


.....

Der Vizepräsident/Die Vizepräsidentin:


.....

Änderungen beschlossen am 7. Juni 2016

6 Finanzen

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügen Verein wie Freundeskreis je über die Beiträge ihrer Mitglieder. Beide können ferner Zuwendungen jeder Art entgegennehmen.

6.1 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

6.2 Entschädigungen

Präsident, Vorstands-Mitglieder, Rechnungs-Revisoren wie sonstige Funktionäre des Vereins sind unentgeltlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Entschädigung notwendiger Auslagen.

7. Statutenrevision

Eine Teil- oder Gesamtrevision der Statuten ist jederzeit möglich. Sie bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.

8. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Vereinsversammlung, die eigens zu diesem Zwecke einberufen wurde, beschlossen werden. Der Entscheid bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.

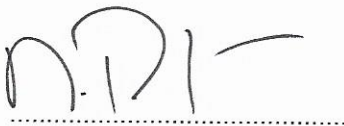
Sofern die Vereinsversammlung nicht anders beschliesst, erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.

Das verbleibende Vermögen und Inventar sind einer steuerbefreiten Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck zu übereignen.

9. Übergangs- und Schlussbestimmungen

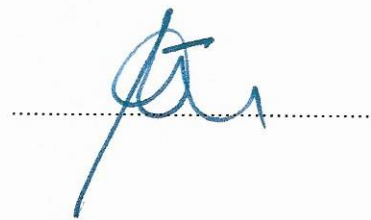
Diese Statuten wurden durch die Vereinsversammlung vom 7. Juni 2016 genehmigt. Sie treten ab diesem Datum in Kraft.

Der Präsident/Die Präsidentin:



.....

Der Vizepräsident/Die Vizepräsidentin:



.....

Änderungen beschlossen am 7. Juni 2016

Anhang II zu den Statuten vom 7. Juni 2016

1. Ausgangslage

Mit Datum vom 22. November 2007 wurde der Verein Greuterhof gegründet. Der Verein unterstützt die Stiftung Greuterhof bei der Erfüllung des Stiftungszweckes und führt selber auch Veranstaltungen im Sinne des Stiftungszweckes durch.

Die bisherigen Stiftungsratsmitglieder werden in den Verein Greuterhof eingebunden. Der vorliegende Anhang hält die jährlichen Beiträge vom Verein Greuterhof an die Stiftung Greuterhof fest und wird durch die Vereinsversammlung genehmigt.

2. Jahresbeiträge

Der Mitgliederbeitrag der ordentlichen Vereinsmitglieder wird an die Stiftung überwiesen. Ausgenommen ist die Mitgliederkategorie „Freundeskreis“.

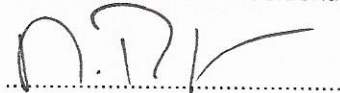
3. Spendeneingänge

Spendeneingänge von ordentlichen Vereinsmitgliedern werden an die Stiftung überwiesen. Spenden der Mitgliederkategorie „Freundeskreis“ verbleiben beim Verein.

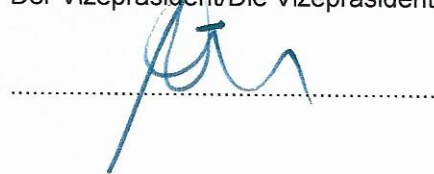
4. Schlussbestimmungen

Dieser Anhang zu den Statuten wurde durch die Vereinsversammlung am 30. April 2008 angenommen und sind seit diesem Datum in Kraft.

Der Präsident/Die Präsidentin:



Der Vizepräsident/Die Vizepräsidentin:



Änderungen beschlossen am 22. November 2007